



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 120. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Bestätigung des 1. und 2. Kommandanten der FFW Erbshausen-Sulzwiesen durch die Gemeinde

Erster Bürgermeister Bernd Schraud begrüßt den wiedergewählten 1. Kommandanten Thomas Janousch und den neugewählten 2. Kommandanten Christian Kordmann. Die Wahl fand am Freitag, 24.01.2020, im Rahmen der Generalversammlung der FFW Erbshausen-Sulzwiesen e.V. statt.

Er dankt den beiden für ihre bisherige Tätigkeit und die Bereitschaft auch weiterhin Verantwortung zu übernehmen.

Außerdem teilt er mit, dass Herr Kordmann bereits für den nötigen Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ angemeldet ist.

TOP 1.1 Bestätigung des wiedergewählten ersten Kommandanten der FFW Erbshausen-Sulzwiesen

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg bestätigt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG den auf der am 24. Januar 2020 stattgefundenen Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Erbshausen-Sulzwiesen e.V. mit

29 : 1 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wieder gewählten

1. Kommandanten der FFW Erbshausen-Sulzwiesen

Herrn Thomas Janousch, wohnhaft Herrnstraße 10a, GT Erbshausen, 97262 Hausen bei Würzburg.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 1.2 Bestätigung des neu gewählten zweiten Kommandanten der FFW Erbshausen-Sulzwiesen

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg bestätigt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG – unter der Auflage der notwendigen erfolgreichen Teilnahme des Gewählten am Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ – den auf der am 24. Januar 2020 stattgefundenen Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Erbshausen-Sulzwiesen e.V. mit

28 : 0 Stimmen bei 3 ungültigen Stimmen neu gewählten

2. Kommandanten der FFW Erbshausen-Sulzwiesen

Herrn Christian Kordmann, wohnhaft Am Erbshäuser Bach 6, GT Erbshausen, 97262 Hausen bei Würzburg.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 2 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Fl. Nr. 1740/16, Petrinistraße 4, Gemarkung und GT Hausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass das Grundstück im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Geisberg“ liegt. Es handelt sich um ein allgemeines Wohngebiet.

Die Bauherren planen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage. Für das Vorhaben wird von den Bauherren eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wegen Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze um 92 cm durch die Garage beantragt. Die Befreiung begründen sie wie folgt:

>>Der Bauherr wünscht zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage einen Abstand von 5 m, um ausreichend Stauraum vor der Garage zu erreichen. Durch den gewünschten Stauraum und da die öffentliche Verkehrsfläche in das Grundstück „einschneidet“ wird die rückwärtige Baugrenze um ca. 92 cm überschritten.<<

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt, dem Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in der vorliegenden Form auf dem Grundstück Fl. Nr. 1740/16, Petrinistraße 4, Gemarkung und GT Hausen, mit folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Geisberg“ in der seit 20. August 2012 rechtsverbindlichen Form zu:

- Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze der Garage um 0,92 m.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 3 Bauantrag: Erdabgrabung und Neubau einer Stützmauer, Neubau einer Garage und Neubau einer Abstellfläche für Container und Paletten, Fl. Nr. 856, Hauptstraße 6, Gemarkung und GT Rieden

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass das Grundstück innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Altortes Rieden in einem Gebiet ohne Bebauungsplan liegt. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet, in dem dieses Grundstück liegt, als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Der Bauherr plant

- in einer Entfernung zwischen 1,30 m und 2,50 m von der nördlichen Grundstücksgrenze entfernt im westlichen Bereich des Grundstücks auf einer Länge von 11,80 m die Errichtung einer 1,75 m hohen und 0,24 m starken Mauer, die im Westen noch in einer Länge von 3,80 m nach Süden(-Osten) ausläuft,
- ohne Grenzabstand entlang der nördlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von 40,03 m die Errichtung einer Stützmauer
 - mit einer Länge von 14,34 m und einer Höhe unter 2,00 m und
 - direkt in östlicher Richtung daran anschließend mit einer Länge von 25,69 m und einer Höhe über 2,00 m (bis 2,53 m).
- Direkt vor dieser 40,03 m langen Stützmauer sind folgende Vorhaben geplant:
 - die Errichtung einer Garage mit einer Grundfläche von 8,99 m x 4,70 m und einer Höhe von 2,98 m,
 - an einer direkt an die Garage in östlicher Richtung anschließenden Trennmauer zwei Stellplätze für Container mit einer Fläche von 5,20 m x 2,60 m,
 - nach einer direkt an den Containerstellplätzen in östlicher Richtung anschließenden Trennmauer eine Betonplatte mit einer Fläche von ca. 24,80 m x 1,30 m.

Für diese Vorhaben sind zudem noch verschiedene Veränderungen des Geländes (Erdabgrabungen) notwendig.

Dritter Bürgermeister Peter Weber weist darauf hin, dass die Unterschrift eines Nachbarn fehlt.

Gemeinderat Christian Kaiser weist darauf hin, dass bereits einige Maßnahmen auf dem Grundstück begonnen wurden. Er ist der Ansicht, dass die Zustimmung zum Bauantrag zur weiteren Umsetzung nötig ist, um abschließend zu einer sauberen Lösung zu kommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt, dem Bauantrag auf

1. Erdabgrabung und Errichtung einer Stützmauer,
2. Errichtung einer Garage,
3. Errichtung einer Abstellfläche für Container und Paletten

in der vorliegenden Form auf dem Grundstück Fl. Nr. 856, Hauptstraße 6, Gemarkung und GT Rieden, zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 5

TOP 4 Änderung der Anlage "Kommunales Kostenverzeichnis" zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass im Kommunalen Kostenverzeichnis die Höhe der Gebühren festgelegt ist, die die Verwaltung in Rechnung stellt.

Von der Kassenverwaltung wurde angeregt, folgende Gebühren ggf. zu ändern:

- Mahngebühren in der Finanzverwaltung
Mahngebühren sind im kommunalen Kostenverzeichnis geregelt.
Unter 031 Mahnung rückständiger Beträge sind 5 € bis 150 € möglich.
In unserem Finanzverwaltungsprogramm sind die Mahngebühren gestaffelt eingetragen
Forderungen bis 1.000 € sind 5 € Mahngebühren hinterlegt
Forderungen bis 5.000 € sind 10 € Mahngebühren hinterlegt
Darüber sind 15 € Mahngebühren hinterlegt
Lt. Kassenverwalter Schulung sollten Mahngebühren nicht gestaffelt sein, sondern unabhängig von der Höhe der Forderung 5 € kosten.
Nach der Mahnung – es wird nur 1 Mahnung versandt - geht es in die Vollstreckung.
- Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten
Laut Kostengesetz kann eine Gebühr in Höhe von 20,- bis 250,- € festgelegt werden.
Bisher wurden in unserer Gemeinde 70,- € verlangt.
In Würzburg werden 120,- € für die Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten berechnet.
Im Gemeinderat sollte diskutiert werden, die Gebühr evtl. anzuheben.
- Gewerbe- An, -Um, Abmeldungen
Laut Kostengesetz kann eine Gebühr in Höhe von 25,- € bis 100,- € festgelegt werden, egal ob –an, -um oder –abmeldung.
Bisher werden in unserer Gemeinde für die Gewerbean-, -um, -abmeldungen 14,- € Gebühr berechnet.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühr für Eheschließungen auf 100,00 € und für Gewerbean-, -um, -abmeldungen auf den Mindestsatz von 25,00 € anzuheben.

Gemeinderat Norbert Rumpel regt an, die Mahngebühren mit 10,00 € festzulegen, da 5,00 € die Kosten für den Aufwand einer Mahnung nicht decken.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt folgende Änderungen des Kommunalen Kostenverzeichnisses mit Wirkung ab 01. März 2020:

- Die Mahngebühr wird unabhängig von der Höhe der Forderung in Höhe von 10,00 € pro rückständiger Forderung festgelegt.
- Die Gebühr für Eheschließungen außerhalb der Öffnungszeiten wird in Höhe von 100,00 € festgelegt.
- Die Gebühr für Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen und -abmeldungen wird in Höhe von 25,00 € festgelegt.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

TOP 5 Verschiedenes

TOP 5.1 Information zum Nachbarschaftsrecht beim Überhang von Ästen

Mit Bezug auf die letzte Bauausschusssitzung teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass folgendes recherchiert wurde:

→Grenzabstand:

- Gem. Art. 47 Abs. 1 AGBGB (Grenzabstand von Pflanzen) kann der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück Bäume, falls sie über 2 m hoch sind, nicht in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

- Gem. Art. 50 Abs. 1 Satz 2 AGBGB (Ausnahmen vom Grenzabstand) gilt diese Vorschrift jedoch nicht für Bepflanzungen, die längs einer öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Platz gehalten werden.

- Gem. Art. 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AGBGB (Verjährung der nachbarrechtlichen Ansprüche) verjährt der Anspruch auf Beseitigung eines solchen Zustands in fünf Jahren, wobei die Verjährung mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem

1. der Anspruch entstanden ist, und
2. der Eigentümer des Grundstücks von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

- Werden die Gewächse jedoch durch neue ersetzt, so kann hinsichtlich der neuen Gewächse die Einhaltung des vorgeschriebenen Abstands verlangt werden (Art. 52 Abs. 2 AGBGB).

→Überhang:

Gem. § 910 BGB (Überhang) kann der Eigentümer eines Grundstücks Wurzeln eines Baumes, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten.

Das Gleiche gilt von herübereagenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Dem Eigentümer steht dieses Beseitigungsrecht jedoch nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

→Überfall von Früchten:

Gem. § 911 BGB (Überfall) gelten Früchte, die von einem Baume auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, als Früchte dieses Nachbar-Grundstücks.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.2 Vergabe von Polterholz – Festlegung des Preises

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass in der Gemeinde 64 Polter Brennholz (Hartholz: Buche, Eiche, Birke) mit insgesamt 305 fm also ca. 435 Ster für interessierte Bürger zur Verfügung stehen.

Für die Vergabe soll in der Verwaltung eine Liste ausgelegt werden, in der sich die Interessenten mit Angabe der gewünschten Menge (in Ster) eintragen können.

Die Information der Bürger hierüber soll zunächst über Bekanntmachungen in den Aushangkästen und dann in der Dorfzeitung erfolgen.

Der Preis für das Polterholz sollte vorab festgelegt werden.

Aktuelle Angebote im Internet:

(Nadelholz ab 20/25 €/Ster)

Hartholz ab 40 €/Ster

Der Förster empfiehlt einen Preis von 35 €/Ster.

Der Holzpreis der Gemeinde für Selbstwerber beträgt aktuell 15,00 €/Ster.

Es soll zunächst die Nachfrage abgewartet werden und noch keine Limitierung vorgenommen werden.

Auf die Anregung von Drittem Bürgermeister Peter Weber eher mehr zu verlangen, da das Holz bereits aufgesetzt am Weg lagert, schlägt Gemeinderat Karl Erwin Rumpel vor, von Gemeindebürgern 40 €/Ster und von Auswärtigen einen höheren Preis zu verlangen. Außerdem regt er an, bei den beiden Nahwärmenetzen Hausen und Rieden einen möglichen Bedarf zu klären.

Die Mitglieder des Gemeinderates einigen sich auf einen Verkaufspreis von 40 €/Ster für Gemeindebürger und 50 €/Ster für Auswärtige. Außerdem sollen die Bürger bei der Vergabe bevorzugt werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.3 Projekt Förderung von Wildbienen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass sich eine Doktorandin der Uni Würzburg an die Gemeinde gewandt hat, da sie zum Thema Wildbienen in den Dörfern Mainfranken und Rhön in 40 ausgewählten Dörfern die Artenvielfalt und Häufigkeit von Wildbienen, deren Nahrungsressourcen und Nistplatzstrukturen erfassen möchte und Managementmaßnahmen zur Förderung der Bienen in den Dörfern entwickeln möchte.

Erbshausen ist in ihre engere Auswahl gelangt und sie bittet um Hilfe bei der Bestimmung geeigneter Flächen und Verbreitung ihres Anliegens.

Sie ist auf der Suche nach fünf verschiedenen Lebensräumen pro Dorf:

Hausgärten (möglichst >500m²), Bauerngärten (möglichst alte Gärten mit Obst- und Gemüseanbau), öffentliche Grünflächen (mehrfache Mahd im Jahr), Friedhöfe und Ruderalflächen.

Auf den Flächen soll zwischen April und August je ein Pfosten (etwa 1,5m Höhe) mit Nisthilfen und Farbschalen aufgestellt werden, zu denen der Zugang für die Projektmitarbeiter erlaubt ist.

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner teilt mit, dass sie ihren Garten zur Verfügung stellen würde.

Gemeinderat Norbert Rumpel schlägt vor, wegen des Bauerngartens bei der Familie Issing in der Erbshausener Straße anzufragen.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.4 Sachstand Baumaßnahme Kindergartenneubau Hausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass nach dem Einbau des Estrichs im Kindergartenneubau es zu Schimmelbildung und Stockflecken an den Gipsplatten und Holzflächen gekommen ist.

Die betroffenen Flächen werden von einer Firma großflächig mit einer Chlorlösung behandelt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Flächen beprobt, um zu prüfen, ob die Behandlung erfolgreich war oder eine weitere Chlorbehandlung nötig ist.

In der Diskussion um die Ursache beim letzten Jourfixe-Termin konnte nachgewiesen werden, dass mit der nötigen Aufheizung pünktlich begonnen wurde. Außerdem wurden aufgrund der hohen Luftfeuchtigkeit bereits vor dem Auftreten von Schimmel- und Stockflecken Trocknungsgeräte aufgestellt.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.5 Sanierung, Um- und Anbau des Rathauses: Firmenliste für Aufzugsanlagen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass folgende Firmen über die Ausschreibung der Aufzugsanlagen informiert werden sollen:

- Fa. Schmitt + Sohn
- Fa. Schindler
- Fa. Otis
- Fa. Thyssenkrupp
- Fa. Kone

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen dem Vorschlag zu.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.6 Straßensanierungsgebiet bzw. –liste

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass die für diese Sitzung geplante Vorstellung der Planung von Straßenreparaturen und –sanierungen für 2020 aufgrund des Krankenstands des Bauhofleiters noch nicht vorgelegt werden kann.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.7 Förderung von Kleinprojekten durch das Regionalbudget ILE-Nord

Gemeinderat Bruno Strobel teilt mit, dass im Rahmen der Förderung von Kleinprojekten durch die ILE Frau Lilienbecker ihm mitgeteilt hat, dass sich von der Gemeinde Hausen zu viele Interessenten gemeldet haben. Sie hat dringend darum gebeten, möglichst nächste Woche noch in einem Treffen die Anfragen konkret zusammen zu fassen bzw. zu klären.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud wird beim ILE-Treffen in der nächsten Woche versuchen die offenen Fragen zu klären. Sollte dann noch Klärungsbedarf bestehen, wird er Frau Lilienbecker gerne zu einem Gespräch einladen.

zur Kenntnis genommen